

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig

Vom 21. November 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), hat die Universität Leipzig am 15. Juni 2023 folgende Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig vom 20. Juni 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 19, S. 1 bis 24), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 27. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9, S. 1 bis 7), wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt neu gefasst:

„I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 10 a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung“

2. Zu § 7

- a) § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.“

b) Die folgenden Absätze werden neu aufgenommen:

„(3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.“

(4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.

(5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

(6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent ,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht

ausreichend“.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

3. Folgender Paragraph wird neu eingefügt:

„§ 7 a

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie
 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeitnicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. Zur Anlage

In dem Modul „Introduction to British Literatures and Cultures I“ (04-ANG-1101) wird die Prüfungsleistung „Elektronische Prüfung (40% Multiple Choice) 60 Min.“ ersetzt durch „Klausur (40% Multiple Choice) 60 Min.“.

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Anglistik immatrikulierten Studierenden.
- (2) Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 8. Mai 2023 beschlossen. Sie wurde am 15. Juni 2023 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

- (4) In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 21. November 2023

Professor Dr. Eva Inés Oberfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts Anglistik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Schlüsselqualifikation 1-2	1.-6.	P	1				20
Wahlbereichsplatzhalter 1-6 (3 davon als Aufstockung für Kernfach möglich)	1.-6.	P	1				60
04-002-1501 Key Qualification in English Studies	1.	P	1				10
Vorlesung "Academic Composition" (2SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice)* 90 Min.	1	
Übung "Academic Oral and Presentation Skills" (2SWS)					Mündliche Präsentation* 15 Min.	1	
04-ANG-1101 Introduction to British Literatures and Cultures I	1.	P	1				10
Vorlesung "Literatur" (2SWS)					Klausur (40% Multiple Choice) 60 Min.	1	
Seminar "Literatur" (2SWS)							
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)							
Übung "Kulturstudien" (1SWS)							
04-ANG-1102 Introduction to British Literatures and Cultures II	2.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)							
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							
Vorlesung "Literatur" (2SWS)							
Seminar "Literatur" (2SWS)							
04-ANG-1301 Introduction to English Linguistics I	2.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die synchrone Linguistik" (2SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice)* 90 Min.	1	
Übung "Kernbereiche Linguistik" (2SWS)							
Übung "Gesprochener akademischer Diskurs" (2SWS)					Mündliche Präsentation* 15 Min.	1	
04-002-1103 Introduction to British Literatures and Cultures III	3.	P	1		Essay als Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							
Vorlesung "Literatur" (2SWS)							
Übung "Geschriebener Akademischer Diskurs" (2SWS)							

04-002-1302 Introduction to English Linguistics II	3.	P	1				10
Vorlesung "Varietäten des Englischen" (2SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice)* 90 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die diachrone Linguistik" (2SWS)							
Seminar "Empirische Methoden der Linguistik" (2SWS)					Projektarbeit*	1	
Wahlpflichtplatzhalter 1-2 (2 aus 04-002-1106, -1107, -1303, -1304, -1601, -1602, 04-ANG-1105)	4./5./ 6.	P	1				20
04-002-1104 British Literatures and Cultures: Theory and Practice	4.	P	1				10
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)					Hausarbeit (8 Wochen)*	2	
Seminar "Literatur" (2SWS)							
Übung "Übersetzen" (2SWS)					Klausur* 90 Min.	1	
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Anglistik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-002-1601 English Studies Abroad I	3./4./ 5./6.	WP	1		Prüfungsleistungen nach Vorgaben der ausländischen Hochschule	1	10
04-002-1602 English Studies Abroad II	3./4./ 5./6.	WP	1		Prüfungsleistungen nach Vorgaben der ausländischen Hochschule	1	10
04-002-1304 English Linguistics - System and Change	4./6.	WP	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Seminar "Systemlinguistik" (2SWS)							
Seminar "Diachrone Linguistik" (2SWS)							
04-002-1303 English Linguistics - Approaches and Variation	5.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Teildisziplin der Linguistik" (2SWS)							
Seminar "Variation des Englischen" (2SWS)							
04-ANG-1105 British Literatures and Cultures: Key Issues	5.	WP	1		Hausarbeit (8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)							
Seminar "Literatur" (2SWS)							
04-002-1106 British Literatures and Cultures: New Approaches	6.	WP	1				10
Vorlesung "Literatur" (2SWS)							
Seminar "Literatur" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							
04-002-1107 English Literatures and Cultures in a Global Context	6.	WP	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Literatur" (2SWS)							
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							